

Stadtbauamt Wildberg
Marktstraße 1

72218 Wildberg

Datum

11.12.2018

Erweiterung der Firma Hölzel, 2. Änderung des Bebauungsplans Calwer Straße in Wildberg

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Es wurde geprüft, ob der geplanten Änderung der Bebauung im Bereich des Flurstücks 1653/3 und Teilen von Flst. 1629 auf Gemarkung Wildberg artenschutzrechtliche Belange entgegen stehen. Eine Begehung wurde am 10.08.2018 durchgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Nach Bundesnaturschutzgesetz ist bei Eingriffsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen (Relevanzprüfung). Gegenstand der Prüfung sind nach § 44 BNatSchG besonders geschützte Arten, europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV, Vogelschutzrichtlinie Anhang I) sowie Arten der Bundesartenschutzverordnung. Geprüft wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten sind und damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) ausgelöst werden.

Aktuelle Situation und Planung

Das Grundstück 1653/3 ist zur Hälfte mit einem einstöckigen Betriebsgebäude bebaut. Das übrige Grundstück wird, abgesehen von ein paar Parkplätzen an der Straße, als Zierrasen genutzt, auf dem 5 junge und vitale Apfelbäume wachsen.

Durch die geplante Erweiterung der Firma Hölzel wird das Flurstück in wesentlichen Teilen überbaut und im Süden durch die neue Markwegtrasse in Anspruch genommen.

Am Hangfuß soll im Bereich des Waldgrundstücks 1629 der bestehende Parkplatz um ca. 40 m nach Süden erweitert werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung und Empfehlungen

Rasenfläche mit Apfelbäumen

Auf der intensiv gepflegten Rasenfläche wachsen keine seltenen und geschützten Pflanzen. Die Apfelbäume weisen weder Totholz noch Fäulnishöhlen auf. Sie haben aber eine Funktion als Nahrungsressource z. B. für Vögel und Insekten. Auch bieten die Kronen Strukturen für Nester frei brütender Vogelarten. Es wird deshalb empfohlen, die Rodung der Gehölze in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Betriebsgebäude

An dem Flachdach-Gebäude waren keine Nester von Gebäudebrütern zu erkennen. Für Fledermäuse sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. Die kleine Grünanlage im Westen mit Bodendeckern und einem Kirschlorbeergebüsch hat keine Bedeutung für den Artenschutz.

Waldrand Flst. 1629

Für die Erweiterung des Parkplatzes müssen am Hangfuß nur wenige Laubgehölze gerodet werden, da bereits eine Stromleitungstrasse unbestockt ist. Damit entfallen möglicherweise Nist- und Nahrungsmöglichkeiten für Vögel und Insekten. Der neu entstehende Gehölzrand weist vergleichbare Strukturen auf, sodass die Rodung nicht als erheblicher Eingriff zu bewerten ist. Die Rodung der Gehölze ist in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen.

Angrenzendes FFH-Gebiet

Westlich der B463 grenzt das FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ an, das in diesem Bereich die naturnahen Abschnitte der Nagold mit den begleitenden Gehölzen unter Schutz stellt. Die geplante Änderung des Bebauungsplans hat keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Fazit

Wenn die oben beschriebene Einschränkung bezüglich der Gehölzrodung beachtet wird, ist nicht zu erwarten, dass durch die Änderungen des Bebauungsplans besonders oder streng geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

Sommenhardt, 11.12.2018



Dr. Karl-Eugen Schroth